

Stellungnahme

Erhebungsbögen Monitoring Energie 2019

Gemeinsames Monitoring der Bundesnetzagentur und des
Bundeskartellamts

Berlin, 5. Februar 2019

1. Vorbemerkung

Die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt haben am 21. Januar 2019 die öffentliche Konsultation der Fragebögen für das Monitoring in den Bereichen Elektrizität und Gas eröffnet.

Die Monitoring-Aufgabe der Bundesnetzagentur ist auf § 35 EnWG gestützt. Über die Ergebnisse des Monitorings zur Wahrnehmung ihrer Regulierungsaufgaben in den Bereichen Elektrizität und Gas, insbesondere zur Herstellung von Markttransparenz, hat die Bundesnetzagentur gemäß § 63 Abs. 3 EnWG jährlich einen Bericht zu veröffentlichen.

Das Bundeskartellamt ist nach § 48 Abs. 3 GWB zuständig für das Monitoring über den Grad der Transparenz, auch der Großhandelspreise, sowie über den Grad und die Wirksamkeit der Marktöffnung und den Umfang des Wettbewerbs auf Großhandels- und Endkundenebene auf den Strom- und Gasmärkten sowie an Elektrizitäts- und Gasbörsen. Der vom Bundeskartellamt zu erstellende Bericht ist in den Monitoringbericht der Bundesnetzagentur aufzunehmen

Vor diesem Hintergrund nimmt der BDEW Stellung und möchte insbesondere auf folgende besonders kritische Punkte hinweisen:

2. Grundsätzliche Anmerkungen

2.1 Fragebogen 01 „Elektrizitätserzeuger / Speicher“

Wir bitten die Frage NEU 1 (Seite 2 des Fragebogens Elektrizitätserzeuger- und speicher) zu streichen und begründen dies wie folgt:

Eine separate Erhebung von Strommengen, die der Eigenversorgung im Sinne von § 3 Nr. 19 EEG dienen, ist nicht sinnvoll. Das rechtliche Schicksal von Strom für die Eigenversorgung ist nicht einheitlich; namentlich kann Strom für die Eigenversorgung nach Maßgabe der §§ 61a ff EEG mit einer verminderten oder gar keiner EEG-Umlage beaufschlagt sein. Umgekehrt sind Fälle selbstverbrauchten umlagebefreiten Stroms nicht auf Eigenversorgungen im Sinne von § 3 Nr. 19 EEG beschränkt. Insbesondere kann selbst erzeugter und verbrauchter Strom nach Maßgabe von §§ 61e, 61f umlagebefreit sein, ohne dass dazu die Voraussetzungen der Eigenversorgung gegeben sein müssten. Dementsprechend besteht für betroffene Unternehmen auch keine Veranlassung, Strommengen umlagebefreiter Eigenversorgung von sonstigen selbst erzeugten und verbrauchten und gleichermaßen umlagebefreiten Strommengen getrennt zu erfassen und/oder zu dokumentieren. Dergestalt getrennte Daten werden deshalb in der Praxis nicht immer produzierbar sein. Eine Frage allein nach dem Umfang der Eigenversorgung i.S.v. § 3 Nr. 19 EEG ist deshalb weder geboten noch sinnvoll.

2.2 Fragebogen 02 „Übertragungsnetzbetreiber“

Wir bitten darum, beim Tabellenblatt zu Frage NEU 5.2: „Kosten und Erlöse für Netz- und Systemsicherheit“ (Seite 5 des Fragebogens „Übertragungsnetzbetreiber“) folgendes zu beachten:

Die angefragten Daten werden bereits saldiert in der quartalsweisen Abfrage der BNetzA zu Kostenschätzungen für Netz- und Sicherheitsmaßnahmen von den ÜNB gemeldet. Eine Aktualisierung dieser Datenmeldung innerhalb der Abfrage zum BNetzA Monitoringbericht ist

grundsätzlich möglich. Allerdings stellt eine Abweichung des Formats zwischen diesen Abfragen einen zusätzlichen Mehraufwand dar. Um die geforderten Daten getrennt in Erlöse und Kosten bereitzustellen, ist eine zusätzliche IT-technische Implementierung in den Abrechnungssystemen erforderlich, die mit finanziellem Aufwand verbunden ist.

Somit befürworten wir das saldierte Datenformat der quartalsweisen Abfrage der BNetzA zu Kostenschätzung, an dem sich die bisherigen Prozesse orientieren, für sämtliche Datenmeldungen zu Kosten für Netz- und Sicherheitsmaßnahmen.

2.3 Fragebogen 04 „Lieferanten Elektrizität“

Im Fragebogen für Lieferanten Elektrizität muss eine rein redaktionelle Anpassung der Frage 2.7 erfolgen: Aus dem 31.12.2018 muss der 31.12.2017 werden, siehe:

"Bitte beachten Sie, dass sich die Abfrage zur Stromkennzeichnung im Gegensatz zu den restlichen Fragen dieses Erhebungsbogens auf das Stromlieferjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 bezieht!"

2.4 Fragebogen 08 „Verteilnetzbetreiber Gas“

Folgende Darstellung im Erläuterungstext zu der Frage 4.2, Seite 4 ist nicht korrekt:
„Die Abweichungen zwischen der Prognose und den tatsächlichen Entnahmen spiegeln sich in den Netzkonten wider.“

Aus Sicht des BDEW ist der Text wie folgt zu formulieren:

„Im Netzkonto (NK) werden auf Tagesbasis alle Einspeisemengen in ein Netz den allokierten Ausspeisemengen zu Letztverbrauchern und Übergaben in nachgelagerte Netze, Speicher, in angrenzende Marktgebiete und in ausländische Netze aus diesem Netz gegenübergestellt.“

Zu der Frage 4.1, Seite 3:

„Wurde für die Prognoseerstellung bei Lastprofilen die Tagesmitteltemperatur mittels einer geometrischen Reihe oder als einfache Temperaturangabe berücksichtigt?“

Die Antwortmöglichkeit „Gasprognosetemperatur“ passt nicht zu der Frage.

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„Wurde für die Prognoseerstellung bei Lastprofilen die Tagesmitteltemperatur mittels einer geometrischen Reihe oder als einfache Temperaturangabe berücksichtigt? Oder verwenden Sie für die Prognoseerstellung bereits die Gasprognosetemperatur?“